

### Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier

Vom 10. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 7. Dezember 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 4. Januar 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1883), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 29. Juni 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 12, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Psychologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- a) Bachelorabschluss „Bachelor of Science“ im Studiengang Psychologie (B.Sc. Psychologie) oder gleichwertiger Studienabschluss und
- b) Nachweis erbrachter Leistungen aus diesem Studiengang in Form der Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS in mindestens zwei der drei Anwendungsfächer Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie.

(2) Ein Studienabschluss ist gleichwertig im Sinne des Abs. 1 Buchst. a), wenn er in seiner diagnostisch-methodischen sowie inhaltlichen Orientierung einem „B.Sc. Psychologie“ entspricht. Die Prüfung obliegt dem Fachprüfungsausschuss Psychologie im Einzelfall.

(3) Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiengang ist zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 140 LP aus einem Studiengang entsprechend Absatz 1 und Absatz 2

nachgewiesen werden können. Eine in diesem Falle erfolgte Einschreibung erlischt, wenn die in dieser Prüfungsordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier genannten Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.“

2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung  
„1. Kompetenzentwicklung im Lebenslauf“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einzelprüfungen“ die Wörter „oder Gruppenprüfungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Prüfungen“ das Wort „maximal“ eingefügt.

4. § 9 wird aufgehoben.

5. Die bisherigen §§ 10 bis 13 werden die §§ 9 bis 12.

6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

7. Der Anhang erhält folgende Fassung:

### Anhang Masterstudiengang Psychologie

#### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: keine
2. Bachelorabschluss (B.Sc.) im Studiengang Psychologie (B.Sc. Psychologie)
3. Nachweis erbrachter Leistungen aus einem Studiengang „Bachelor of Science Psychologie“ in Form von Veranstaltungen aus mindestens zwei der drei Anwendungsfächer Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie oder Pädagogische Psychologie im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS.

#### B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	10 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	24-26 SWS (davon 20 SWS in den psychologischen Wahlpflichtmodulen und 4-6 SWS im nichtpsychologischen Wahlpflichtmodul)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

## 2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
A. Evaluation und Angewandte Diagnostik	1 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: Projektseminar A2
B. Multivariate Verfahren	1 Semester	10 LP	4 SWS	Klausur 90 Min. Erfolgreiche Teilnahme: Seminar B2
R. „Berufsbezogenes Praktikum“	1 Semester	10 LP		Praktikumsbericht
Masterarbeit mit Kolloquium	1 Semester	30 LP	2 SWS	Masterarbeit

## 2.2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	Anzahl LP	Umfang SWS	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
C. Kompetenzentwicklung im Lebenslauf: Forschungs-orientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
D. Kompetenzentwicklung im Lebenslauf: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
E. Kompetenzentwicklung im Lebenslauf: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
F. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
G. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
H. Klinische Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapieforschung: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbe
I. Kognition, Emotion, Handeln: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
J. Kognition, Emotion, Handeln: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
K. Kognition, Emotion, Handeln: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
L. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
M. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
N. Psychobiologie, Neuropsychologie, Verhaltensmedizin: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
O. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Forschungsorientiertes Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur
P. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 1	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
Q. Arbeits-, Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie: Projektorientiertes Wahlpflichtmodul 2	1 Semester	10 LP	4 SWS	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Projektarbeit
S. Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul	1 Semester	10 LP	4-6 SWS	Nach Vorgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Psychologie.

3. Verpflichtende Praktika: 6-wöchiges  
Praktikum

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im Masterstudiengang Psy-

chologie an der Universität Trier tritt am Tage  
nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungs-  
blatt der Universität Trier – Amtliche Be-  
kanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 10. Januar 2012

Der Dekan des Fachbereichs I  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni